

Beschluss vom 10. November 2015, Nr. 1301

Dauer der Ermächtigung zur Benutzung der Defibrillatoren außerhalb des Krankenhauses und Inkrafttreten der Defibrillatoren-Pflicht, gemäß Ministerialdekret vom 24. April 2013 im Amateursport: Abänderung des Beschlusses der Landesregierung vom 9. Dezember 2014, Nr. 1525 (abgeändert mit Beschluss Nr. 499 vom 29.05.2018)

1) den Punkt 4 des beschließenden Teils des Beschlusses der Landesregierung vom 9. Dezember 2014, Nr. 1525, abzuändern und die unbegrenzte Dauer der Ermächtigung zur Benutzung des Defibrillators außerhalb des Krankenhauses vorzusehen;

2) den Punkt 1 des Artikels 5 der dem Beschluss der Landesregierung vom 9. Dezember 2014, Nr. 1525, beigelegten Kriterien für die Ausstattung der Sportanlagen mit einem automatischen externen Defibrillator und das zu dessen Benutzung ermächtigte Personal abzuändern und den Ablauf der Frist betreffend die Pflicht für die Amateursportvereine, während der Trainings und Wettkämpfe die Verfügbarkeit eines Defibrillators und die Anwesenheit einer zu dessen Benutzung ermächtigten Person zu gewährleisten, mit dem 19. Jänner 2016, festzulegen, vorbehaltlich gesamtstaatlicher Aufschubregelungen.

3) Gegenständlicher Beschluss bringt keine Ausgaben für den Landeshaushalt mit sich.

Anlage

(widerrufen mit Beschluss Nr. 499 vom 29.05.2018)